



## Downloadmaterialien



Marian Laubner/  
Bettina Lindmeier/Anika Lübeck  
**Schulbegleitung  
in der inklusiven Schule**  
Grundlagen und Praxishilfen  
ISBN 978-3-407-25766-6

### Inhalt

Auszug aus den Gesetzestexten (zu Seite 28 im Buch).....	2
Vorlage für eine Einzelfall-Vereinbarung über eine ambulante Jugendhilfeleistung/ Schulbegleitung (zu Seite 28 im Buch).....	4
METACOM Symbole © Annette Kitzinger (zu den Seiten 172, 184 im Buch).....	9
Visu-Cards (zu den Seiten 173, 174, 175, 177, 182, 186 im Buch).....	13
Mindmap »Aufgaben von Schulassistenten« (zu Seite 174, 176).....	16
Assistenzvereinbarung* (zu Seite 175).....	17

\* auch als veränderbare Powerpointdatei vorhanden.

**BELTZ**

Beltz Verlag · Weinheim und Basel · [www.beltz.de](http://www.beltz.de)

## Auszüge aus den Gesetzestexten

### § 53 SGB XII Leistungsberechtigte und Aufgabe

(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung eintreten droht.

(3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

(4) Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des Neunten Buches, soweit sich aus diesem Buch und den auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Buch.

Quelle: <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbxii/53.html> (Zugriff am: 9.11.2016)

### § 54 SGB XII Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere

1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,
2. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,
3. Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
4. Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56,
5. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben entsprechen jeweils den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit.

(2) Erhalten behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Menschen in einer stationären Einrichtung Leistungen der Eingliederungshilfe, können ihnen oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.

(3) Eine Leistung der Eingliederungshilfe ist auch die Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie, soweit eine geeignete Pflegeperson Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht in ihrem Haushalt versorgt und dadurch der Aufenthalt in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe vermieden oder beendet werden kann. Die Pflegeperson bedarf einer Erlaubnis nach § 44 des Achten Buches. Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Quelle: <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbxii/54.html> (Zugriff am: 9.11.2016)

### § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und

2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Absatz 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

Quelle: <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/35a.html> (Zugriff am: 9.11.2016)

# Einzelfall-Vereinbarung über eine ambulante Jugendhilfeleistung/ Schulbegleitung

Zwischen *Name des Leistungserbringers (Anbieter)* und *Name der Kommune als Jugendhilfeträger*

wird auf der Grundlage der mit dem Jugendamt *Name des Jugendhilfeträgers* abgeschlossenen LEQ vom \_\_\_\_\_ und der Leistungsbeschreibung vom \_\_\_\_\_ folgende Einzelfallvereinbarung getroffen:

## I. Grundsätzliches

Der Anbieter leistet im Auftrag des Jugendhilfeträgers eine Schulbegleitung von

wh. \_\_\_\_\_ im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII.

Die Betreuung wird durchgeführt von Frau / Herrn \_\_\_\_\_

Die zuständige Fachkraft im Fachbereich Jugend ist Frau/Herr \_\_\_\_\_ erreichbar über *Name des zuständigen Fachdienstes*.

- Grundlage der Vereinbarung ist der Ausgangshilfeplan / Hilfeplan (§36 SGB VIII) vom \_\_\_\_\_
- Der Hilfeplan wird bis zum \_\_\_\_\_ erstellt (bitte Punkt IV ausfüllen).  
Der Hilfeplan wird Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung.

## II. Umfang

- Die Schulbegleitung ist für jede Unterrichtsstunde erforderlich
- Die Schulbegleitung ist punktuell erforderlich, für folgende Unterrichtsstunden:
- Die Anwesenheit des Schulbegleiters in der Zeit vor und nach dem Unterricht zwischen Ankunft des Busses/ Transports o.ä. und Unterrichtsbeginn bzw. zwischen Unterrichtsende und Abfahrt des Busses etc. ist erforderlich
- Eine Schulwegbegleitung von zu Hause zur Schule und zurück ist erforderlich.

Die tatsächliche Betreuung beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_

In dieser Zeit werden durchschnittlich \_\_\_\_\_ Nettofachleistungsstunden bei \_\_\_\_\_ Kontakten wöchentlich geleistet.

**Hinzu kommen für den Schulbegleiter anfallende Kosten/ Eintrittsgelder und notwendige zusätzliche Stunden für eintägige Schulveranstaltungen. Der Anbieter rechnet die Kosten direkt mit dem *Name des zuständigen Fachdienstes* ab.**

## III. Verpflichtung

Der Anbieter gewährleistet und überprüft in regelmäßigen Abständen gemäß § 72a SGB VIII die persönliche Eignung (u. a. nachgewiesen durch ein erweitertes Führungszeugnis) der von ihm eingesetzten Betreuungspersonen.

Der/die Betreuer/in hat das Kindeswohl gem. § 8a SGB VIII zu beobachten. Bei Bekannt werden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen ist unverzüglich die fallverantwortliche Fachkraft des Fachbereichs Jugend (Telefonnummer s. o.) zu informieren. Ist eine unmittelbare Erreichbarkeit des Jugendamtes nicht gegeben ist bei Gefahr im Verzug die Polizei zu verständigen.

Ebenfalls ist die fallverantwortliche Fachkraft des Fachbereichs Jugend oder deren Vertretung über das Geschäftszimmer zu informieren, wenn mehr als zwei vereinbarte Folgetermine vom Klienten nicht eingehalten wurden.

- Der Anbieter hat eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt *Name des zuständigen Jugendhilfeträgers* abgeschlossen bzw. ist dieser beigetreten.
- Die in *Name des Jugendhilfeträgers* geltende Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII ist Vertragsbestandteil und liegt dem Anbieter vor/ist der Einzelfallvereinbarung als Anlage beigefügt.

#### IV Hilfeplanung

(nur auszufüllen, wenn kein Ausgangshilfeplan/Hilfeplan vorliegt)

##### Zielsetzungen und Förderschwerpunkte:

<input type="checkbox"/> Teilnahme am Schulalltag mit regelmäßigem Schulbesuch
<input type="checkbox"/> Strukturierung des Schulalltags
<input type="checkbox"/> Unterstützung bei der Organisation des Arbeitsplatzes
<input type="checkbox"/> Unterstützung im Unterricht/ zeitliche Orientierung, angemessenes Sozialverhalten, Motivation Mitarbeit
<input type="checkbox"/> Erlernen angemessener Kontaktaufnahme/ Kontaktpflege zu Mitschüler/innen
<input type="checkbox"/> es werden keine pflegerischen Tätigkeiten ausgeübt

#### V. Vergütung

Die Vergütung/ Kosten pro geleistete Fachleistungsstunde richtet sich nach dem Bedarf im Einzelfall und der jeweilig erforderlichen pädagogischen Qualifikation:

- Sozialpädagoge:**
- Erzieher/ HEP:**
- Sonstige Kräfte mit Abschluss (examinierte Assistenten)**

Die Vergütung für die qualifizierte Betreuung in diesem Einzelfall beträgt derzeit \_\_\_\_\_ pro FLS inkl. indirekter Leistungen, Sachkosten und Fahrtkosten.

Die Rechnung ist – pro Hilfsfall - mit dem Vordruck „Nachweis für die geleisteten Fachleistungsstunden“ (dieser zweifach) an *Name und Anschrift des Jugendhilfeträgers* zu übersenden.

(...)

#### IX. Auflösung, Kündigung

##### Auflösung

Verweigert ein Klient oder eine Klientin bzw. verweigern die Klienten die weitere Zusammenarbeit mit dem Anbieter, haben beide Vereinbarungspartner die Pflicht, den jeweils anderen Partner unverzüglich zu informieren. Beide Vereinbarungspartner haben darüber hinaus die Verpflichtung, im Wege eines Hilfeplangesprächs die Fortsetzung der Leistung zu versuchen und die Kooperationsbereitschaft wiederherzustellen. Misslingt dieser Versuch, kann die vorliegende Vereinbarung durch eine einseitige, schriftliche Mitteilung beider Partner aufgelöst werden. Die Auflösung kann rückwirkend wirksam werden, frühestens jedoch eine Woche nach dem letzten Kontakt zwischen Anbieter und Klient/Klientin/Klienten.

##### Kündigung

Diese Vereinbarung kann vor Ablauf der Laufzeit von *Name des Jugendhilfeträgers* gekündigt werden, wenn in Wechsel der örtlichen Zuständigkeit eintritt.

Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbeschadet der Laufzeit der Vereinbarung vorbehalten.

, den

\_\_\_\_\_  
Jugendhilfeträger

\_\_\_\_\_  
Anbieter

# **Leistungs- und Prüfungsvereinbarung nach §75 QAbs.3 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) für die Schulassistenz durch qualifizierte Kräfte**

Zwischen *Name des Leistungserbringers* und *Name der Kommune als Leistungsträger*

über die qualifizierte Schulassistenz als Angebot nach §§ 53 und 54 Abs. 1 Ziff. 1 SGB XII i. V. m. § 12 EinglHV, mit dem Ziel, Regelungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen für die Schulassistenz behinderter Kinder / Jugendlicher zu vereinbaren. Leistungen anderer Leistungsträger sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

(...)

## **2. Personenkreis und Aufnahme-/Ausschlusskriterien**

### **2.1 Beschreibung des Personenkreises**

Die „qualifizierte Schulassistenz“ ist ein Angebot, welches behinderten Kindern und Jugendlichen individuelle unterstützende Maßnahmen während des Schulbesuches gewährt.

Dieses Hilfsangebot soll dem behinderten Kind, im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht, den Schulbesuch ermöglichen oder zumindest erleichtern. Die Durchführung der Schulassistenz erfolgt als Hilfe zur Schulbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. §§ 53 und 54 SGB XII i.V.m. § 12 EinglHV für körper- und geistig behinderte Kinder im schulpflichtigen Alter.

## **3. Ziel und Inhalt der Leistung**

### **3.1 Ziel der Leistungen**

Das Wohl des Kindes/Jugendlichen, die Achtung und Wertschätzung zur individuellen persönlichen Entfaltung steht im Mittelpunkt.

Die Einbeziehung der individuellen Wünsche und Bedürfnisse des Kindes/Jugendlichen ist die Voraussetzung für eine nichtdiskriminierende Lebenswelt. Der/Die Schüler/in soll so angenommen werden, wie er/sie ist, und soll den Schulalltag mitbestimmen können.

Aufgabe einer qualifizierten Schulassistenz ist es, durch eine individuelle und bedarfsgerechte Unterstützung die Bewältigung der schulischen Anforderungen zu ermöglichen. Aufgabe der Schulassistenz ist die individuelle Förderung und Entwicklungsbegleitung um die Teilhabebeeinträchtigung auszugleichen und eine angemessene Schulbildung zu gewährleisten. Dabei tragen die Lehrkräfte die Verantwortung für die Wissensvermittlung.

### **3.2. Inhalt der Leistungen**

#### **3.2.1. Allgemeiner Teil**

Inhalt der Leistung sind alle Maßnahmen, Aktivitäten, Angebote und Vorkehrungen, die dazu dienen, die Aufgaben der Eingliederungshilfe (§§ 53 und 54 SGB XII) zu verwirklichen. Dabei handelt es sich um die Maßnahmen, die erforderlich und geeignet sind, die Teilhabebeeinträchtigung auszugleichen oder zu mildern und dem genannten Personenkreis eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen.

Maßnahmen der „häuslichen Krankenpflege“ nach § 37 SGB V (Behandlungspflege) sind von dieser Vereinbarung ausgeschlossen. Es handelt sich hierbei um Leistungen der jeweiligen Krankenkasse, bei welcher die leistungsberechtigte Person versichert ist.

#### **3.2.2. Direkte Leistungen**

Die Leistungen werden an Schultagen angeboten. Art und Umfang der Leistung ergeben sich aus der sozialmedizinischen Stellungnahme sowie dem jeweiligen Kostenanerkennnis.

Direkte Leistungen können u. a. sein:

#### **Lebenspraktische Aufgaben:**

- Unterstützung beim An- und Auskleiden sowie Umkleiden für den Sportunterricht
- Unterstützung bei der Orientierung im Schulgebäude
- Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme
- Unterstützung beim Wechsel des Gruppenraumes insbesondere beim Treppensteigen
- Unterstützung während der Toilettengänge und Hygiene

### **Hilfen im Unterricht:**

- Unterstützende individuelle Hilfe um die Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen
- Unterstützende individuelle Hilfe um die schulischen Kernkompetenzen zu erreichen
- Unterstützung beim Ein- und Ausräumen der Schultasche
- Herrichten der Unterrichtsmaterialien
- Persönliche Ansprache bzw. Ermunterung des jeweiligen Kindes / Jugendlichen
- Hilfestellung im Unterricht durch spezielle Methoden wie Handführen u.ä.
- Ermöglichung und Unterstützung von Sozialkontakten mit anderen Kindern
- fachliche Assistenz im Sinne der gestützten und unterstützten Kommunikation
- Unterstützung bei der Umsetzung empfohlener therapeutischer Maßnahmen
- Einzelförderung, z. B. Konzentrationstraining, Basale Förderung, Bewegungstraining
- Unterstützung des Schülers/der Schülerin bei den von der Lehrkraft durchgeführten Fördermaßnahmen sowie bei evtl. besonderen Kommunikationsmethoden
- Unterstützung bei der individuellen Lernzielförderung

### **Betreuung und Unterstützung im Freizeitbereich:**

- Betreuung während der Pausen im Schulgebäude und auf dem Pausenhof
- Betreuung bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schulräume

Der tägliche Einsatz der Assistenzkraft beginnt mit dem Abholen des Kindes vom Schulbus und endet mit dessen Übergabe in den Schulbus.

#### **3.2.3 Mittelbare Leistungen:**

Zu den mittelbaren Betreuungsleistungen gehören insbesondere:

- Intensiver Austausch zwischen Betreuer, Lehrkraft und Erziehungsberechtigten
- Teilnahme bei der Vorbereitung und Ausführung pädagogischer Aufträge
- Teilnahme an Einzelfallbesprechungen/Hilfekonferenzen/Hilfeplangespräche
- Kontinuierliche Protokollführung nach Maßgabe der Ziff. 4.2.3 dieser Vereinbarung
- Einzelfallbezogene Fallbesprechungen, Teamarbeit und Fortbildung
- Erstellen von Zwischen- und Abschlussberichten
- Sofern notwendig, Teilnahme an Team-, und Schulbesprechungen sowie Elternsprechtagen im zeitlichen Umfang von bis zu einer Stunde pro Woche

#### **3.2.4 Indirekte Leistungen:**

Zu den indirekten Leistungen gehören insbesondere:

- Anteilige Leistungen für Leitung und Verwaltung
- Vorhalten von Versorgungsstrukturen und die damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit
- Teilnahme an Konferenzen und Arbeitsgemeinschaften zum Thema Schulassistenz
- Anteilige Leistungen für Qualitätssicherung

Die Aufzählungen der Ziff. 3.2.1 bis 3.2.4 sind beispielhaft.

### **4. Qualität der Leistungen**

(...)

#### **4.1.2. Personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals**

Die personelle Ausstattung berücksichtigt sowohl die direkten, mittelbaren als auch die indirekten Betreuungsleistungen.

Die Assistenzkräfte müssen in der Lage sein, die individuellen Wünsche und Bedürfnisse der Schüler zu erkennen und diese im Sinne einer barrierefreien Teilhabe umsetzen. Dies gilt auch für emotionale Bedürfnisse der Schüler.

Die Schulassistenz wird durch qualifiziertes Personal erbracht

- staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger/in
- Heilpädagogen/innen
- Staatlich anerkannte Erzieher/in
- Ergotherapeut/in mit nachweislicher Erfahrung in der Arbeit mit behinderten Kindern

Bei vergleichbarer pädagogischer Qualifikation (mindestens dreijährige Ausbildung) können auch andere Berufsgruppen eingesetzt werden, soweit hierüber mit dem jeweiligen Leistungsträger Einvernehmen besteht.

Für Vertretungen wird gesorgt. Hierbei wird besonderes Augenmerk auf eine vorausschauende Mitarbeiterdisposition gelenkt. Ersatzkräfte sollten bei dem entsprechenden Leistungsberechtigten bereits eingearbeitet sein.

Regelmäßige Übergabe-, Dienst- und Fallbesprechungen finden statt.

Der Leistungserbringer sichert zu, die persönliche Zuverlässigkeit der Schullasistenz durch die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, welches nicht älter als 3 Monate sein sollte, zu kontrollieren.

## **4.2. Prozessqualität**

### **4.2.1. Ermittlung des Leistungsumfangs**

Der Leistungsumfang wird durch die sozialmedizinische Stellungnahme festgestellt und vom Leistungsträger benannt. Sobald Gesamtpläne nach § 58 SGB XII erstellt werden, wird der Leistungsumfang, d. h. die Durchführung der einzelnen Leistungen, in einem Gesamtplan festgelegt. Bestandteil dieses Gesamtplans ist dann die sozialmedizinische Stellungnahme.

### **4.2.3. Berichte**

Die Assistenzkraft erstellt regelmäßige Berichte, welche alle wichtigen Informationen bezüglich der Leistung beinhalten. Inhalt dieser Aufzeichnungen sind alle Faktoren, die den schulischen Alltag beeinflussen. Dieses sind positive und negative Details, die die Zusammenarbeit der Assistenzkraft mit dem Kind und dem Klassenteam beschreiben.

Die Berichte der Assistentz fließen in die vom Leistungsanbieter zum Ende jedes Schulhalbjahres zu erstellenden Berichte ein. Diese Halbjahresberichte enthalten eine kurze Darstellung der erbrachten Leistung, besonderer Schwierigkeiten in der Hilfe, sowie eine Einschätzung zum weiteren Bedarf.

Der Bericht zum Ende des Schuljahres geht dem Leistungsträger vier Wochen vor Ablauf der bewilligten Leistung zu.

Liegen sämtliche Unterlagen vor, so entscheidet der Leistungsträger nach erneuter Hilfeplanung über die weitere Veranlassung.

### **4.2.4. Fortschreibung des Leistungsangebots**

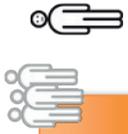
Das Leistungsangebot wird durch den Leistungserbringer fach- und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

Es wird regelmäßig überprüft und reflektiert, ob das Ziel der Maßnahme erreicht ist. Dabei ist die Mitwirkung der Personensorgeberechtigter / Eltern gewährleistet. Die Ergebnisse werden dokumentiert.

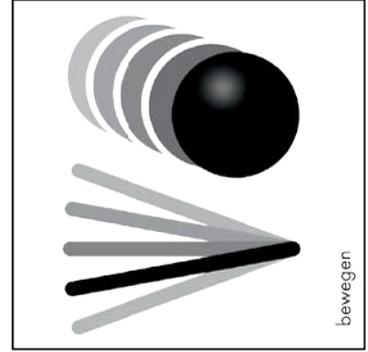
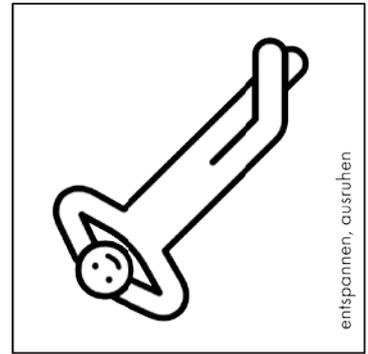
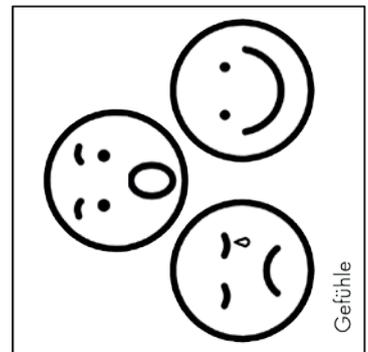
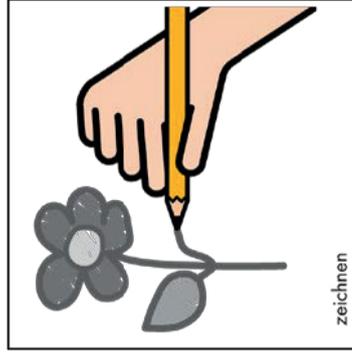
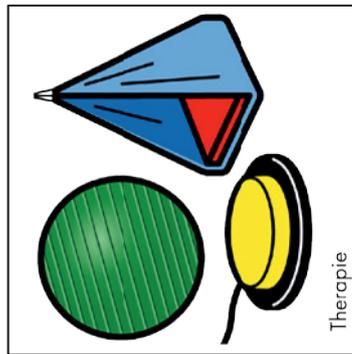
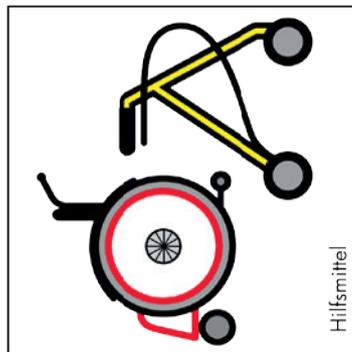
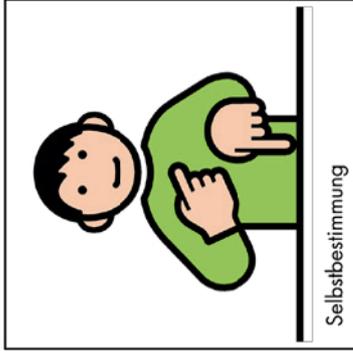
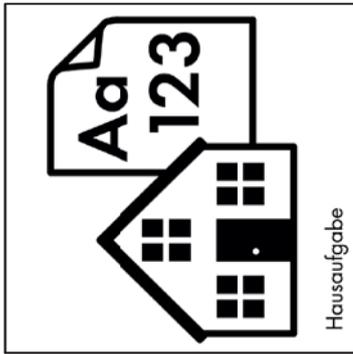
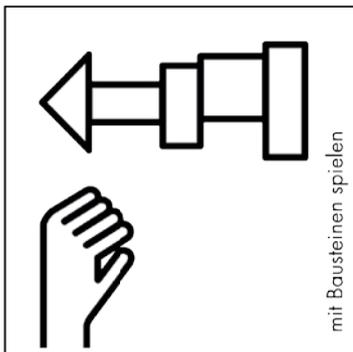
, den

, den

---

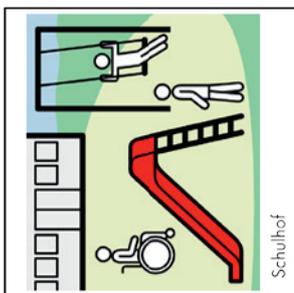


Einzelförderung nach fachlicher Anleitung  
Begleitung in Einzelsituation

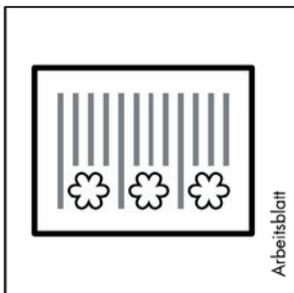




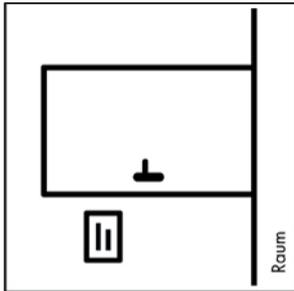
# Unterstützung bei lebenspraktischen Anforderungen



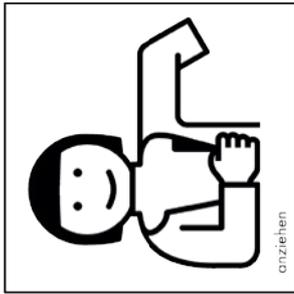
Schulhof



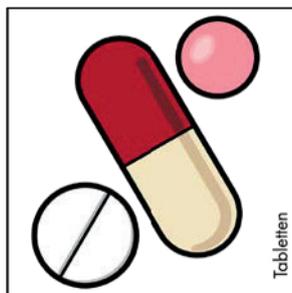
Arbeitsblatt



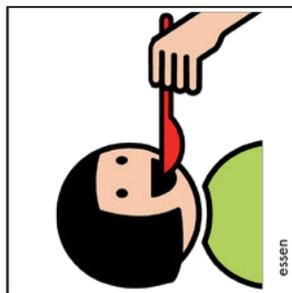
Raum



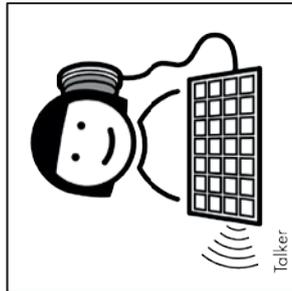
anziehen



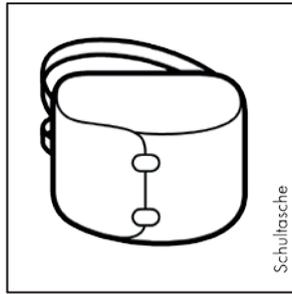
Tabletten



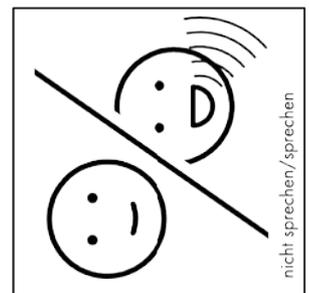
essen



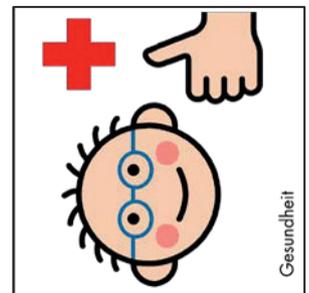
Talker



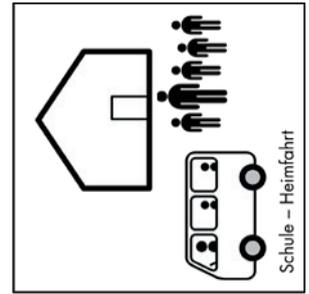
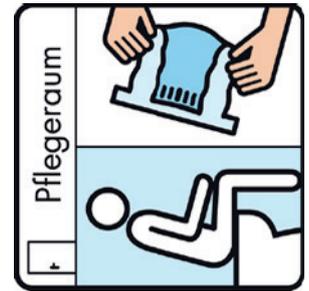
Schultasche



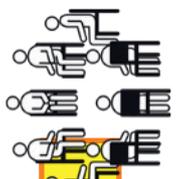
nicht sprechen/sprechen



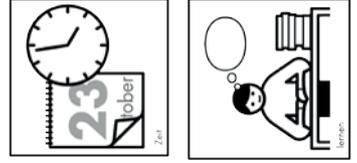
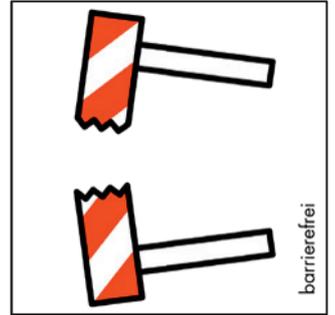
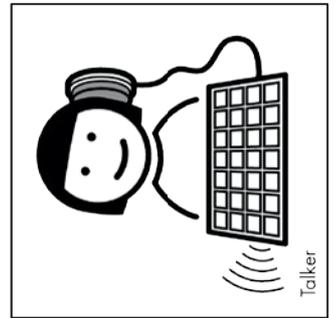
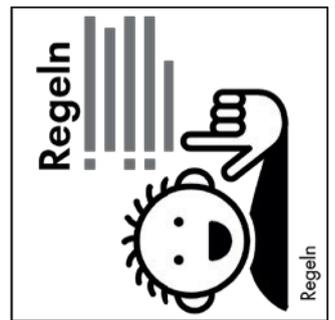
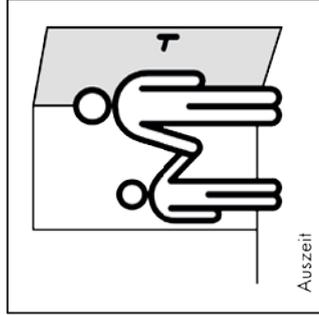
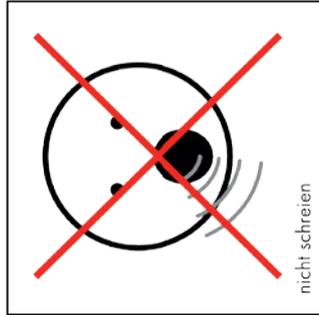
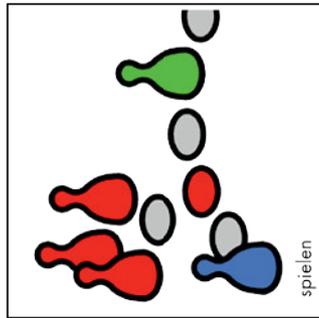
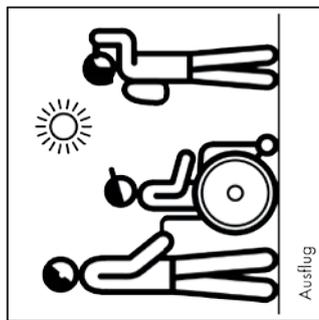
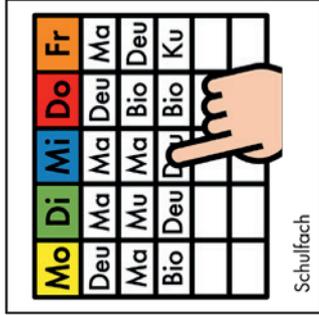
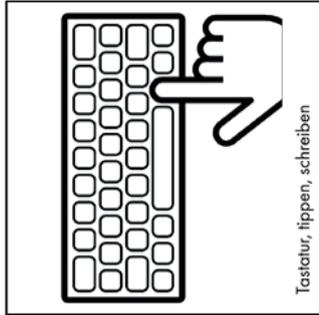
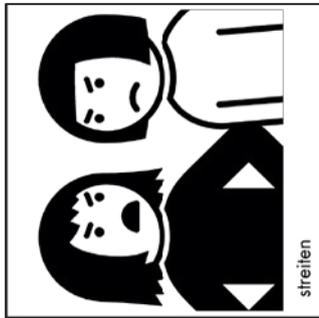
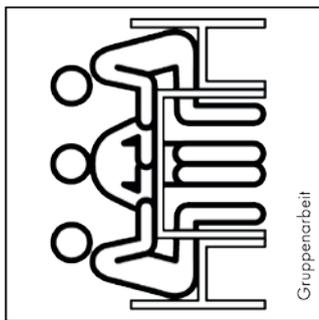
Gesundheit



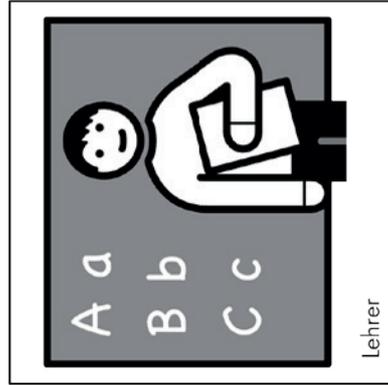
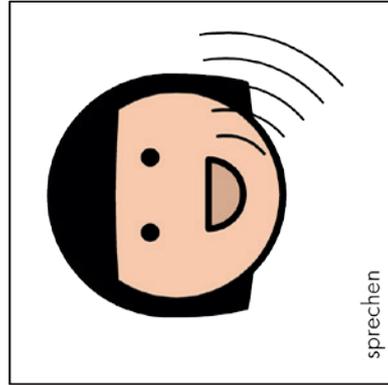
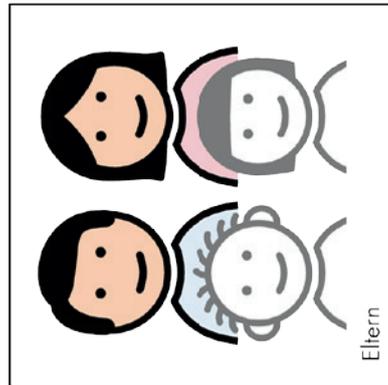
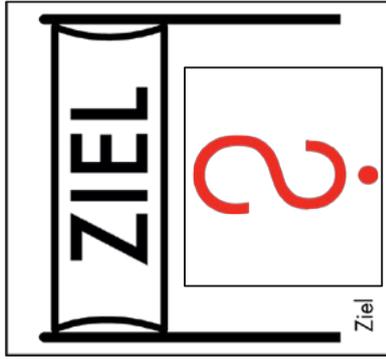
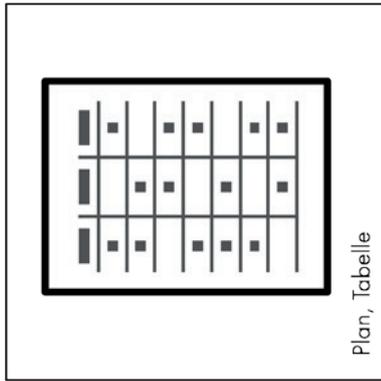
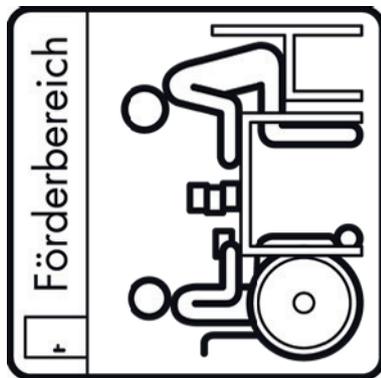
Schule - Heimfahrt



Unterstützung bei Lernvorhaben in der Gruppe



Sonstiges



Das möchte ich machen

...

Wünsche

Das kann ich gut:

...

Wünsche

Das ist nicht meine  
Aufgabe  
...

Grenzen

Das brauche ich  
...

Wünsche

Das macht mich unsicher

...

Grenze

Das möchte ich nicht

...

Grenze



# Getroffene Vereinbarungen



vom: \_\_\_\_\_

Bewertet am: \_\_\_\_\_

+

0

-